

Lesefassung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung 2009) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2017 (Inkrafttreten 01.01.2018)

Satzung
der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung
- Wasserabgabensatzung 2009 -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl., Seite 476), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., Seite 575) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., Seite 41) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Neufassung der Wasserabgabensatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Langelsheim betreibt die Wasserversorgung rechtlich als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung vom 04.12.2008).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren),
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse bei Zweitanschlüssen und für Hausanschlüsse.

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks) mit Ausnahme der Regelung in § 19 dieser Satzung.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
2. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) und b) ergebenden Grenzen bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist eine Baumassenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan angegeben, ist nur die Baumassenzahl maßgebend.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden.
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder Buchstabe b),
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5 **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 4,73 Euro/m².
- (2) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 6
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Hauptversorgungsleitung vor dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusses für das Grundstück.
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 12

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Zähler- und Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Zählergebühr (Grundgebühr) wird nach der Nennleistung der eingebauten Wasserzähler bemessen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 m³.
- (4) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Ableszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 13

Gebührensätze

- (1) Die monatliche Zählergebühr beträgt je eingebautem Wasserzähler mit einer Nennleistung

QN 1,5 bis 6	6,00 Euro
QN 10	12,00 Euro
QN 15 bis 60	48,00 Euro
QN 15 Verbundzähler	90,00 Euro
QN 40 Verbundzähler	108,00 Euro
QN 60 Verbundzähler	148,00 Euro

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden m³ Wasser 1,38 Euro.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke.

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauten mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswert von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Ausleihen und Betreiben der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Die Gebühr richtet sich nach der Überlassungsdauer. Sie beträgt 1,00 EUR/Tag, mindestens je Ausleihe 10,00 EUR. Vor der Aushändigung des Standrohres ist eine Sicherheitsleistung von 250,00 EUR zu hinterlegen.

Die Gebühr und die Sicherheitsleistung wird nicht erhoben bei örtlichen Veranstaltungen, die der Jugendförderung und dem örtlichen Gemeinschaftssinn dienen.

- (5) Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat die Zählergebühr (§ 13 Abs. 1) zu entrichten.
- (6) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung darüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

§ 17 **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Stadt bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 14 Abs. 2 zu verfahren.
- (3) Am Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Wassermenge des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse bei Zweitanschlüssen

§ 19

Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Zweitanschlüsse sind
 1. die zweite und jede weitere Grundstücksanschlussleitung,
 2. nach Teilung eines Grundstücks jede Grundstücksanschlussleitung zur abgeteilten Teilfläche.
- (2) Für Zweitanschlüsse sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und für die Erneuerung dieser Anschlüsse der Stadt vom Grundstückseigentümer nach der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Zusätzlich zu den Erstattungs aufwendungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 20

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

§ 21

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die

öffentliche Wasserversorgungsanlage (§ 13 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung) in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Zusätzlich zu den Erstattungs aufwendungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 22
Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 23
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 24
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. der Wassermenge des vergangenen Ableszeitraumes erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 23 und 24 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 26
Inkrafttreten*

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung 1992 der Stadt Langelsheim vom 25.09.1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung 1992 vom 29.11.2001, außer Kraft.

Langelsheim, 04.12.2008

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Henning Schrader